

# 25 Jahre Alkomat-Einsatz

**Im Dezember 1987 begann der österreichweite Einsatz mit Alkomaten. Heute stehen der Polizei in Österreich 1.653 Alkomaten und 1.400 Vortestgeräte zur Verfügung.**

Vor 25 Jahren, am 25. März 1987, trat die Alkomat-Verordnung des Verkehrsministeriums in Kraft. Damit wurde der Alkomat zur Messung des Atemalkoholgehalts von Fahrzeuglenkern eingeführt. In den darauffolgenden Monaten wurden die neuen Geräte an die Dienststellen der Bundespolizei ausgeliefert, gegen Jahresende 1988 standen in Österreich 412 Alkomaten zur Verfügung. In den Jahren darauf wurde die Zahl der Alkomaten nach und nach erhöht.

Die ersten Alkomaten waren Geräte der Marke *Siemens*, im Jahr 1997 kamen Alkomaten der Firma *Dräger* hinzu – mit der Novelle zur Alkomatverordnung des BM.I vom 4. Juni 1997 (BGBl. II Nr. 146/1997).

Vor der Einführung der Alkomaten benutzte die Exekutive Röhren zum Hineinblasen. Damit wurde der Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol angezeigt. Die Fahruntauglichkeit konnte nur in einer klinischen Untersuchung oder mit einer Blutabnahme festgestellt werden. Der Alkomat ermöglichte eine rasche und weisssichere Feststellung des Atemalkoholgehalts – das Ergebnis wurde rechtlich einer Blutabnahme gleichgestellt. Das sorgte für mehr Alkoholkontrollen.

Derzeit verfügt die Bundespolizei in Österreich über 1.653 Alkomaten.

**Schnelltestgeräte.** Seit Ende 2005 sind neben den Alkomaten Alkovortestgeräte (Schnelltestgeräte) im Einsatz. Diese dienen zur Verdachtsfindung. Die Einführung erfolgte ebenfalls schrittweise, anfangs waren es 200 Geräte, heute stehen 1.400 Vortestgeräte zur Verfügung. Dadurch konnte die Polizei die Zahl der Kontrollen nochmals deutlich erhöhen. 2011 wurden beispielsweise 120.978 Alkomattests und 1.296.553 Alkovortests durchgeführt. 2004 waren es 177.565 Alkomattests, Vortests gab es noch nicht. Seit einigen Monaten läuft ein Austauschprogramm von veralteten Geräten auf neue Modelle.

Die Zahl der Anzeigen nach der Straßenverkehrsordnung ging ab 1998 nach der Einführung der 0,5-Promille-



**Die ersten Alkomaten waren Geräte der Firma Siemens, seit 1997 gibt es auch Alkomaten der Firma Dräger.**

grenze deutlich zurück, gleichzeitig stieg die Zahl der Kontrollen. Die Erhöhung der Kontrolldichte durch die Polizei durch den Einsatz der Vortestgeräte in den letzten Jahren hat zur Folge, dass weniger Alkolenker mit höheren Alkoholisierungen (über 0,8 Promille) unterwegs sind und ein Großteil der Fahrzeuglenker ihr Verhalten ändern.

**Kontrollen.** Die Polizei darf bei jeder Verkehrskontrolle – auch ohne konkreten Verdacht – eine Alkoholkontrolle durchführen. Zuerst wird das Vortestgerät eingesetzt. Wenn dieses einen kritischen Wert anzeigt, nehmen die Polizistinnen und Polizisten eine Messung mit dem geeichten Alkomaten vor. Falls der Vortest verweigert wird – was grundsätzlich erlaubt ist – ist der Alkomat-Test verpflichtend. Für den Fall, dass auch dieser verweigert wird, wird automatisch ein Alkoholisierungswert von 0,8 Milligramm pro Liter Atemluft (entspricht einem Promillewert von 1,6) angenommen.

Die Obergrenze für den Blutalkoholgehalt sind 0,5 Promille. Bei Personen, die einen Probeführerschein besitzen und bei Lkw- und Busfahrern sind

es 0,1 Promille. Ab einem Blutalkoholgehalt von 0,8 Promille wird der Führerschein abgenommen. In weiterer Folge gibt es ein Verwaltungsstrafverfahren und ein weiteres Verfahren, das die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung festlegt.

**Die Rechtsfolgen** für alkoholisierte Lenker:

*0,5 bis 0,79 Promille:* In diesem Bereich ist eine Verwaltungsstrafe von 300 bis 3.700 Euro fällig. Beim ersten Alkoholvergehen behält man zwar den Führerschein, es erfolgt aber eine Vormerkung im Führerscheinregister. Beim zweiten Delikt innerhalb von zwei Jahren drohen weitere Maßnahmen, zum Beispiel eine Nachschulung durch Psychologen. Wer ein drittes Mal innerhalb von drei Jahren erwischt wird, ist für mindestens drei Monate den Führerschein los – wie bei allen anderen Vormerkdelikten.

*0,8 bis 1,19 Promille:* Bei mehr als 0,8 Promille beträgt die Verwaltungsstrafe 800 bis 3.700 Euro. Bereits bei der ersten Alkohofahrt (ohne Unfall) ist der Führerschein für einen Monat weg, im Wiederholungsfall mindestens drei Monate. Daneben wird die Teilnahme an einem Verkehrscoaching aufgetragen.

*1,2 bis 1,59 Promille:* Ab 1,2 Promille Alkohol droht eine Verwaltungsstrafe zwischen 1.200 und 4.400 Euro. Außerdem muss man in diesem Fall mindestens vier Monate ohne Führerschein auskommen und zur Nachschulung antreten, was zusätzliche Kosten verursacht.

*1,6 Promille und darüber:* Wer sich mit solchen Promillewerten hinters Steuer setzt, riskiert eine Verwaltungsstrafe zwischen 1.600 und 5.900 Euro und muss den Führerschein für mindestens sechs Monate abgeben. Zusätzlich blühen dem Alkolenker eine Nachschulung, ein Termin beim Amtsarzt und eine verkehrspsychologische Untersuchung. Das ist mit höheren Kosten verbunden. Bei Wiederholung sieht das Gesetz weitaus längere Mindestentziehungszeiten (bis zwölf Monate) vor.

Otmav Bruckner